



## Erklärung zur Unternehmensführung

Gemäß § 289a des Handelsgesetzbuchs hat die Leica Camera AG („Gesellschaft“) jährlich eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben. Die Erklärung enthält (I.) Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, (II.) eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie (III.) die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes.

### I. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Wurzeln der Leica Camera AG reichen bis ins Jahr 1849. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sehen sich dieser langen Tradition verpflichtet und arbeiten zusammen zum Wohle des Unternehmens mit dem Ziel der Steigerung des Unternehmenswerts und des stetigen Wachstums. Das Streben nach einer stabilen Zukunft des Unternehmens bestimmt das Handeln der Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat bekunden gemeinsam in der Entsprechenserklärung die Beachtung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (siehe III.)

Die Leica Camera AG legt großen Wert auf Transparenz und zeitnahe und umfassende Kommunikation. Sie tritt für rechtskonformes, ethisch einwandfreies und faires Verhalten ein und geht verantwortungsbewusst mit natürlichen Ressourcen um. Die Unternehmenskultur des Unternehmens orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1. Offen und ehrlich im Umgang – Ein Unternehmen kann nur gedeihen, wenn darin Offenheit und Ehrlichkeit herrschen. Entsprechend verhalten sich die Unternehmensführung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leica Camera AG zueinander, gegenüber Kunden, Partnern, Dienstleistern oder übrigen Dritten.
2. Respekt und Wertschätzung füreinander – Ohne Respekt und Wertschätzung füreinander funktioniert nichts. Mitglieder der Unternehmensführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen respektvoll miteinander um und wertschätzen die Ansichten und die Arbeit des Gegenübers – das gilt genau so für den Umgang mit Kunden, Partnern und Dienstleistern.
3. Kreativität fördern und fordern – Ein Unternehmen kann nur dann erfolgreich sein, wenn es ein Umfeld für die Kreativität von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schafft. Gleichzeitig trägt die Kreativität entscheidend zum Unternehmenserfolg bei. Deshalb fördert und fordert



Leica Camera AG / Oskar-Barnack-Straße 11 / D-35606 Solms / www.leica-camera.com / info@leica-camera.com /  
Telefon +49(0)6442-208-0 / Telefax +49(0)6442-208-333 / AG mit Sitz in Solms / Amtsgericht Wetzlar HRB 966 /  
Stellv. AR-Vorsitzender: Dr. Andreas Kaufmann / Vorstand: Rudolf Spiller (Vorsitzender), Dr. Martin Picherer  
(Stellv. Vorstandsvorsitzender), Andreas Lobejäger

die Unternehmensleitung Kreativität zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden, Partnern und Dienstleistern.

4. Agieren statt aussitzen – Agieren heißt gestalten. Die Möglichkeit zu gestalten, macht die Leica Camera AG erfolgreich. Sowohl die Unternehmensführung als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten jeden Tag den Erfolg des Unternehmens in Forschung, Entwicklung, Marketing, Produktion, Fertigung, Vertrieb und Kommunikation gemeinsam mit den Kunden, Partnern und Dienstleistern.
5. Konstruktiver Umgang mit Problemen – Probleme sind dazu da, um sie zu überwinden. Die Unternehmensführung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leica Camera AG finden jeden Tag Lösungen für Problemstellung von Kunden, Kolleginnen und Kollegen, Partnern oder Dienstleistern.

## **II. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die Leica Camera AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands der Leica Camera AG sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, Fragen der Beschlussfassung, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands, Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und das Verhältnis zum Aufsichtsrat. Der Vorstand der Leica Camera AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Ressortverantwortung ist wie folgt unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt:

- Rudolf Spiller, Vorstandsvorsitzender: Vertrieb, Marketing & Communication, Product Management, Customer Service, Development & Engineering, Fertigung & Montage, Supply Chain, Qualitätsmanagement sowie Produktionsstandort Portugal.
- Dr. Martin Picherer (stellvertretender Vorstandsvorsitzender): Business Unit Sportoptik, Vertrieb Japan und Asien, License Business, Mergers & Acquisitions sowie Export & Competition Law.



- Andreas Lobejäger: Finanzen, Controlling, Treasury/Risk Management, Einkauf, Recht, Personalmanagement und Informationssysteme.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Leica Camera AG wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der Leica Camera AG besteht aus sechs Mitgliedern und ist nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu zwei Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertreter der Arbeitnehmer besetzt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt. Ausschüsse hat der Aufsichtsrat derzeit nicht gebildet. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

### **III. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Leica Camera AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die Leica Camera AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 (im Folgenden: „der Kodex“) entsprochen und wird ihnen entsprechen, jeweils mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen:

#### **1. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.10 (letzter Satz), nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu halten. Auf der Internetseite der Gesellschaft war bislang lediglich die jeweils letzte Entsprechenserklärung verfügbar. Seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes besteht die Verpflichtung, die Entsprechenserklärung dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Die Gesellschaft kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung nach,



beginnend mit der Entsprechenserklärung vom 7. April 2009. Ältere Entsprechenserklärungen werden nicht verfügbar sein.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds zu vereinbaren.

Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht einen Selbstbehalt nicht vor.

Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnehmen.

## 2. Vorstand

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.2, dass das Aufsichtsratsplenum das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen soll.

Das Aufsichtsratsplenum hat im Geschäftsjahr 2009/2010 ein Vergütungssystem nicht beschlossen bzw. geprüft.

Begründung:

Es bestand im Geschäftsjahr 2009/2010 kein Anlass, das Vergütungssystem zu beschließen, da kein Neuabschluss erforderlich war. Das Vergütungssystem für den zum 1. April 2009 bestellten Vorstandsvorsitzenden wurde im Geschäftsjahr 2008/2009 beschlossen.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3, dass die monetären Vergütungsteile der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile umfassen sollen.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten teilweise lediglich eine fixe Vergütung.

Begründung:

Die Vorstandsverträge wurden teilweise bereits vor längerer Zeit abgeschlossen; sie sind nicht einseitig abänderbar. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass eine Zusammensetzung der Vorstandsvergütung aus



fixen und variablen Bestandteilen vorzugswürdig ist. Dementsprechend enthält der zeitlich jüngste Vorstandsvertrag bereits fixe und variable Bestandteile. Es ist beabsichtigt, beim Abschluss von künftigen Vorstandverträgen bzw. beim Abschluss von Verlängerungen bestehender Vorstandsverträge ebenso zu verfahren.

- c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150% des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Soweit Zahlungen an Mitglieder des Vorstands bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrags erfolgen, wird – wie vom Kodex empfohlen – nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet. Der Abfindungs-Cap ist laufzeitabhängig ausgestaltet; er kann in den ersten drei Jahren der Laufzeit des Anstellungsvertrags über dem empfohlenen Abfindungs-Cap liegen und liegt in den letzten zwei Jahren unter dem empfohlenen Abfindungs-Cap. Soweit die Vorstandsverträge eine Change of Control-Klausel enthalten, übersteigen die zugesagten Leistungen den vereinbarten Abfindungs-Cap nicht.

Begründung:

Die beschriebene Abweichung stellt keine grundsätzliche Abweichung von dem im Kodex enthaltenen Leitgedanken dar, sondern eine Variation dieses Leitgedankens. Es ist lediglich anstelle eines starren Abfindungs-Caps ein laufzeitabhängiger Abfindungs-Cap gewählt worden. Die Vereinbarung ist das Ergebnis von Vertragsverhandlungen.

- d) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren soll.

Der Aufsichtsrat hat in der vergangenen Hauptversammlung vom 27. November 2009 von sich aus nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert.



#### Begründung:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 6. Juli 2006 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht offen zu legen. Der Aufsichtsrat geht daher in Beachtung dieses Beschlusses mit Darstellungen zur Vorstandsvergütung zurückhaltend um. Sämtliche Aktionärsfragen zur Vorstandsvergütung und zum System der Vorstandsvergütung wurden in der Hauptversammlung vom 27. November 2009 beantwortet.

- e) Ziffer 4.2.4 des Kodex entspricht der gesetzlichen Regelung in §§ 285 S. 1 Nr. 9 a), 286 Abs. 5, 314 Abs. 1 Nr. 6 a) HGB, wonach die Bezüge jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen zu legen sind, soweit die Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht anderweitig beschlossen hat. Die Offenlegung soll nach Ziffer 4.2.5 des Kodex in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 6. Juli 2006 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht offen zu legen. Ein Vergütungsbericht wird nicht erstattet.

#### Begründung:

Der Beschluss der Hauptversammlung, die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht offen zu legen, kann von Vorstand und Aufsichtsrat nicht begründet werden. Die Nichterstattung eines Vergütungsberichts ist die Konsequenz aus dem Beschluss der Hauptversammlung. Es erscheint widersprüchlich, das Vergütungssystem einschließlich der Art der jeweiligen Nebenleistungen zu beschreiben, wenn die Hauptversammlung die Nichtoffenlegung des Werts der das System bildenden einzelnen Leistungen beschlossen hat. Auch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Beschreibung der Einzelheiten Rückschlüsse auf die Höhe der einzelnen Leistungen gezogen werden können. Das entspräche nicht dem Zweck des Hauptversammlungsbeschlusses, der zu beachten ist.



### 3. Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll. Nach Ziffer 5.1.2 soll ferner eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Eine Nachfolgeplanung ist nicht erfolgt. Eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist nicht generell festgelegt.

Begründung:

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren, die für Führungsaufgaben in Betracht kommen, und diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Führungsaufgaben heranzuführen. Diese Aufgaben erfüllt der Vorstand gewissenhaft. Eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erfolgt bei der Besetzung bedeutender Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene. Diese Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wird nicht unter dem formalen Gesichtspunkt „langfristige Nachfolgeplanung“ geführt, leistet aber einen Beitrag hierzu. Im Übrigen achtet der Aufsichtsrat darauf, mögliche Kandidaten für Vorstandspositionen nicht frühzeitig und damit möglicherweise zum Schaden dieser Personen zu diskutieren. Daher erfolgt keine Nachfolgeplanung in formalisierter Form.

Die Altersgrenze für Vorstände ist in den jeweiligen Vorstandsverträgen einheitlich festgelegt. Eine darüber hinausgehende, allgemeingültige Festlegung hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich. Der Aufsichtsrat behält sich vor, im Einzelfall zukünftig von der gegenwärtigen einheitlichen Praxis abzuweichen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich werden sollte.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Ferner empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Nach Ziffer 5.3.2 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der



Honorarvereinbarung befasst. Nach Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bislang keine Ausschüsse, insbesondere auch keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hält die Einrichtung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich. In der Vergangenheit hat die Suche nach geeigneten Kandidaten für den Aufsichtsrat ohne einen entsprechenden förmlichen Ausschuss funktioniert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich aus sechs Mitgliedern besteht. Ihm gehören lediglich vier Vertreter der Anteilseigner an. Die Bildung eines Ausschusses aus zwei oder drei Mitgliedern dieser vier Anteilseignervertreter führt zu keinen Vorteilen.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses hält der Aufsichtsrat ebenfalls nicht für erforderlich. Da der Aufsichtsrat nur aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht, können die Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance sowie die Fragen betreffend die Abschlussprüfung vom Plenum erörtert werden. In der Vergangenheit hat sich dieses Vorgehen als sinnvoll erwiesen. Insbesondere garantiert es, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats in die Erörterungen eingebunden sind und mit ihren jeweiligen Fach- und Unternehmenskenntnissen an der Überwachung teilhaben können. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2009/2010 sieben Aufsichtsratssitzungen abgehalten hat, also deutlich mehr als von Gesetz und Satzung gefordert.

- c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder.

Die Gesellschaft hat keine Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt.

Begründung:

Die Gesellschaft sieht in seiner solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.



- d) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.3, dass ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein soll. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekanntgegeben werden.

Die Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsräten wurden nicht entsprechend befristet. Der Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsratsvorsitz wurde den Aktionären nicht bekanntgegeben.

Begründung:

Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsräten werden nicht befristet auf die nächste Hauptversammlung, da der Vorstand bestrebt ist, den zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats jeweils sichersten Weg zu gehen. Die im Geschäftsjahr 2009/2010 gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder wurden jedoch der Hauptversammlung am 27. November 2009 zur Wahl vorgeschlagen. Damit ist dem in der Kodexempfehlung enthaltenen Leitgedanken entsprochen worden.

Der Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsratsvorsitz wurde in der Hauptversammlungseinladung nicht bekanntgegeben, aber in der Hauptversammlung am 27. November 2009 erwähnt. Der Kandidat Franz Jung hatte bereits vorher den Aufsichtsratsvorsitz inne, so dass der Gesellschaft ein expliziter Hinweis in der Einladung entbehrlich erschien.

- e) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Außerdem soll die Vergütung des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten lediglich eine fixe Vergütung. Auch eine Veröffentlichung der an einzelne Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile im Corporate Governance Bericht findet nicht statt.

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 8.16 der Satzung geregelt. Die Jahresvergütungen liegen zwischen rund 10.000 und rund 20.000 Euro pro Jahr. Eine Aufteilung in einen festen und einen



erfolgsorientierten Vergütungsbestandteil würde angesichts der absoluten Höhe der Vergütung keine nennenswerte Anreizwirkung entfalten. Der Aufwand für die Veränderung des Vergütungssystems und seine Umsetzung stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zu den für die Gesellschaft zu erwartenden Vorteilen.

Da sich die Vergütung bereits aus der Satzung ergibt, ist ein weiterer Einzelausweis nicht erforderlich. Der mit einem Aufsichtsratsmitglied bestehende Beratungsvertrag wird im Konzernanhang veröffentlicht, so dass auch insoweit kein weiterer Ausweis erforderlich ist.

#### **4. Transparenz**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 6.7, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und der Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden sollen.

Ein „Finanzkalender“ wurde nicht veröffentlicht.

Begründung:

Die Termine der Veröffentlichung von Zwischenfinanzberichten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorab bekanntgegeben. Kursrelevante Informationen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht. Die relevanten Informationen sind im Internet verfügbar. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass hierdurch eine angemessene Information der Aktionäre und des Kapitalmarktpublikums sichergestellt ist und daher weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

#### **5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Der Konzernabschluss des Geschäftsjahrs 2008/2009 und der Halbjahresfinanzbericht des Geschäftsjahrs 2009/2010 wurden nicht innerhalb der empfohlenen Zeitspanne veröffentlicht.



Leica Camera AG / Oskar-Barnack-Straße 11 / D-35606 Solms / www.leica-camera.com / info@leica-camera.com /  
Telefon +49(0)6442-208-0 / Telefax +49(0)6442-208-333 / AG mit Sitz in Solms / Amtsgericht Wetzlar HRB 966 /  
Stellv. AR-Vorsitzender: Dr. Andreas Kaufmann / Vorstand: Rudolf Spiller (Vorsitzender), Dr. Martin Picherer  
(Stellv. Vorstandsvorsitzender), Andreas Lobejäger

### Begründung:

Die Gesellschaft bemüht sich, die genannten Finanzberichte so schnell wie möglich zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Kodex empfiehlt eine weitere Verkürzung der bereits kurzen gesetzlichen Fristen. Eine Einhaltung der empfohlenen Fristen wäre mit weiterem Personalaufwand verbunden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass dieser Mehraufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen steht, die hierdurch für die Aktionäre und das Kapitalmarktpublikum entstehen können.

Solms, den 28. Juni 2010

gez. Rudolf Spiller  
- Vorsitzender des Vorstands -

gez. Dr. Andreas Kaufmann  
- stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats -